

Rechtsformvergleich

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern vor allem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche Aspekte. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt eine Expertin bzw. ein Experte zu Rate gezogen werden.

	Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haftungsbeschränkt))
Grün- dungs- kosten	Geringe Kosten: der Gesellschafts- vertrag ist formfrei, Handelsregister- Eintragungsgebühr	Höhere Kosten: der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden, Handelsregister-Eintragungsgebühr
Kapital	Grundsätzlich kein Mindestkapital erforderlich. Der Gesellschafter leis- tet eine Kapitaleinlage in frei wähl- barer Höhe; die Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich.	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 25.000,00, davon muss mindestens die Hälfte bar einbezahlt werden. Ein Gesellschafter muss eine Mindest- stammeinlage i.H.v. mindestens einem Viertel des Nennbetrags seines Geschäftsanteils leisten (§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2 GmbHG)
Haftung	GbR, PartG, OHG: Gesellschafter sind persönlich haftende Gesellschafter. Für die KG gilt: Es muss zumindest ein Gesellschafter ein Komplementär sein, die restlichen Gesellschafter sind Kommanditisten. Komplementäre haften unbeschränkt. Kommanditisten haften grundsätzlich nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Die Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und wird im Handelsregister eingetragen.	Beschränkte Haftung; eigenkapitalersetzenden Leistungen (z. B. Gesellschafterkredite an nicht kreditwürdige Kapitalgesellschaften). Verschuldensabhängige Geschäftsführer-Haftung (z. B. für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, verspätete Anmeldung der Insolvenz)
Entnah- men/ Ausschüt- tung	OHG-Gesellschafter/Komplementär: Entnahme prinzipiell immer mög- lich. Kommanditist: nur ein Gewinn- entnahmerecht.	Ausschüttung des Bilanzgewinnes aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses.

Personengesellschaft (GbR, PartG, Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haf-OHG, KG) tungsbeschränkt)) Steuer-Transparenzprinzip: Nur der Gesell-Trennungsprinzip: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt subjekt/ schafter ist Steuersubjekt (ausgeund unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaft-Besteuenommen die Gewerbesteuer). Die steuer (KSt) und der Gewerbesteuer (GewSt). Die rungssys-Gesellschaft hat ihren Gewinn/Ver-Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgelust zu ermitteln, dieser Gewinn/Versellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person tematik lust ist jedoch nicht von der Gesellwerden wiederum mit der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) endbesteuert. Die Kapitalertragsteuer ist schaft zu versteuern, sondern ist von der Kap.Ges. an das Finanzamt abzuführen. Der entsprechend den Beteiligungsverhältnissen ihrer Gesellschafter auf-Gesellschafter hat jedoch die Möglichkeit, die Divizuteilen. Der Gewinn-/Verlustanteil denden zu veranlagen, wenn die Steuer aufgrund seiunterliegt bei den Gesellschaftern nes persönlichen Einkommensteuersatzes niedriger der Einkommensteuer (ESt). Sonderist. Die Abgeltungsteuer wird in diesem Fall auf die bilanzen der Gesellschafter (z. B. für Einkommensteuer angerechnet und mit dem über-Firmenwert bei Beteiligungserwerb) steigenden Betrag erstattet. Dividenden und Veräußeergänzen die Ergebnisermittlung. rungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligung Bei den Gesellschaftern ist im Rahsind in Höhe von 95 % steuerfrei (§ 8b KStG). Anders men der ESt die Gewerbesteuer bis als bei Personengesellschaften ist die Gewerbesteuzu einem Hebesatz von 380 % anreer bei den Gesellschaftern nicht einkommensteuerchenbar. lich anrechenbar. Verlust-Aufgrund des Transparenzprinzips Aufgrund des Trennungsprinzips bleiben die Verluste grundsätzlich bei der Gesellschaft. Verlustvor- und ausgleich werden Verluste den Gesellschaftern direkt zugerechnet. rücktrag möglich. Thesau-Seit dem Veranlagungszeitraum Wird der Gewinn nicht auf die Gesellschafter ausgerierung 2008 gilt für Personengesellschafschüttet, entfällt die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsten ein besonderer Steuersatz für teuer) von 25 % und es kommt nur zur Körperschaftthesaurierte Gewinne von 28,25 % steuer-Belastung von 15 % sowie einer Gewerbesteuzzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % erbelastung je nach Hebesatz der Gemeinde, in der (gesamt 29,8 %). Die begünstigte die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gesamtsteuerbelas-Besteuerung wird auf Antrag tung je nach Gewerbesteuerbelastung durchschnittgewährt. Spätere Entnahmen aus lich 29,8 %. Bei Ausschüttung Gesamtsteuerbelasden begünstigt besteuerten Gewintung bei Hebesatz 410 % von ca. 48 %. nen sind nachzuversteuern. Der Steuersatz beträgt 25 % zzgl. Solida-

ritätszuschlag (§ 34a EStG).

	Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haftungsbeschränkt))
Leis- tungsbe- ziehun- gen zwi- schen Gesell- schafter und Gesell- schaft	Ertragsteuerlich ist kein Dienstverhältnis möglich; die Dienstleistungen stellen daher grundsätzlich einen Vorweggewinn dar, können im Gesellschaftsvertrag aber auch als sog. Tätigkeitsvergütung ausgestaltet werden (gleiches gilt auch für sonstige Vergütungen, wie Miete, Zinserträge etc.).	Fremdübliche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind ergebniswirk- sam.
Sozialver- sicherung	Mitunternehmer unterliegen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht.	Gesellschafter unterliegen in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht. Gesellschafter, die in der GmbH als Arbeitnehmer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind im Allgemeinen versicherungspflichtig. Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, unterliegen im Regelfall der Sozialversicherungspflicht. Ausnahmen gelten im Hinblick auf die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Am Unternehmen beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind, sofern sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft geltend machen können, nicht als abhängig Beschäftigte zu beurteilen und damit nicht sozialversicherungspflichtig. Für die Beurteilung der Versicherungspflicht kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH an. Trägt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Gesellschafterstellung ein Unternehmerrisiko, ist er in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Bei einer Beteiligung von mindestens 50 % am GmbH-Kapital kann allgemein von einer Sozialversicherungsfreiheit ausgegangen werden.

Stand: 1. Januar 2025

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.